

Bescheid

I. Spruch

1. Der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „KRONEHIT“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 4.270/16-011, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das bewilligte Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.470/16-007, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.10.2016 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „KRONEHIT“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ der ORS comm GmbH & Co KG. Konkret wurde die digitale, parallele Ausstrahlung über die genannte Multiplex-Plattform des mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 27.07.2016, KOA 1.011/16-049, zugelassenen bundesweiten analogen Hörfunkprogramms („KRONEHIT“) beantragt (Simulcastbetrieb). Das versorgte Gebiet der beantragten Zulassung umfasse das gesamte Bundesgebiet.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 72.672,83. Als Geschäftsführer fungiert Dr. Ernst Swoboda seit 21.04.2004 selbständig.

Alleingesellschafterin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH, eine beim Handelsgericht Wien zu FN 98530 y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alleingesellschafterin dieser Gesellschaft ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG., bei der es sich um eine zu FN 210995 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft handelt.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist die zu FN 208822 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.. Kommanditisten sind die zu FN 5973 i beim Handelsgericht Wien eingetragene KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltungs KG. und die zu FN 107826 v beim Handelsgericht Wien eingetragene KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H..

Gesellschafter der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sind zu jeweils 50 % die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltungs KG. und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltungs KG. ist die zu FN 94615 s beim Handelsgericht Wien eingetragene KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H.. Kommanditisten sind (die Verlassenschaft nach) Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (HRB 8338 Amtsgericht Essen).

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Keine der an der Antragstellerin beteiligte natürliche oder juristische Person ist selbst Hörfunkveranstalter oder unmittelbar an Rundfunkveranstaltern beteiligt.

Die Antragstellerin ist an keinen weiteren Hörfunkveranstaltern beteiligt. Sie hält 3 % der Anteile an der zu FN 170502 p beim Handelsgericht Wien eingetragenen RMS Radio Marketing Service GmbH (im Folgenden: RMS), die Werbezeiten von österreichischen Privatrundfunkveranstaltern vermarktet.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem analogem terrestrischem Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus im Bundesland Steiermark die Stadt Graz zur Gänze sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung, insbesondere auch im Raum Frohnleiten, Übelbach und Großstübing, und Teile der Bezirke Weiz und Bruck-Mürzzuschlag, insbesondere die Gemeinden Aflenz Kurort, Etmühl und Turnau, Mariazell und Umgebung, Teile des Bezirks Murtal, die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt, die Region Aichfeld-Murboden, Teile des Bezirks Leoben im Raum Eisenerz, Präbichl und Vordernberg, der Raum Kalwang von Wald am Schoberpass bis Trieben sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein und Proleb, Hieflau und Radmer, Teile des Bezirks Murau, insbesondere Teile der Gemeinde Neumarkt in der Steiermark, Teile des Bezirks Liezen, insbesondere die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Tauplitz, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinde Gröbming, die Gemeinden Irdning und Donnersbach, die Gemeinden St. Gallen und Weißenbach an der Enns sowie Weyer Land, Teile der Gemeinden Admont, Weng im Gesäuse und Hall, Teile des Bezirks Voitsberg, Teile der Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, insbesondere die Gemeinde Bad Radkersburg, im Bundesland Oberösterreich die Stadtgemeinde Linz sowie die Bezirke Linz-Land, Perg, Steyr, Wels, Wels-Land, Eferding, Grieskirchen, Schärding, Ried im Innkreis, Braunau am Inn und Vöcklabruck sowie insbesondere der nördliche Teil des Bezirks Rohrbach, Teile des Bezirks Urfahr-Umgebung, der westliche Teil des Bezirks Freistadt, die nördlichen Gemeinden im Bezirk Steyr-Land, der südliche und nördliche Teil des Bezirks Kirchdorf an der Krems, der nördliche Teil des Bezirks Gmunden sowie große Teile der Gemeinden Bad Ischl, Bad Goisern am Hallstättersee, Hallstatt und Obertraun, im Bundesland Kärnten die Stadt Klagenfurt und die Stadt Villach zur Gänze, Teile der Bezirke Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt-Land, St. Veit an der Glan und Feldkirchen sowie insbesondere die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirks Villach-Land und die Gemeinde Feld am See sowie die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg und die Gemeinden Radenthein, Obervellach und Flattach, die Gemeinde Heiligenblut am Großglockner sowie das Gebiet zwischen den Gemeinden Gmünd in Kärnten und Malta im Bezirk Spittal an der Drau und Teile des Bezirks Hermagor, im Bundesland Salzburg der Bezirk Salzburg-Stadt zur Gänze sowie die Bezirke Salzburg-Umgebung, insbesondere den nordöstlichen Flachgau im Raum Strasswalchen, Teile der Bezirke Hallein, Tamsweg und St. Johann im Pongau, insbesondere auch im Bereich des Gasteiner Tals von Dorfgastein bis Badgastein und im Bereich Werfen, sowie Teile des Bezirks Zell am See, insbesondere auch im Bereich Mittersill, Lend und Lofer/Saalachtal, im Bundesland Tirol die Stadt Innsbruck zur Gänze, Teile des Bezirks Kitzbühel sowie im Bezirk Lienz das Gebiet rund um Hopfgarten im Brixental, die Stadt Lienz und Umgebung, der Bereich entlang der Felbertauernstraße vom Felbertauerntunnel über Matrei in Osttirol bis Huben, Teile des Pustertals, insbesondere das Gebiet der Gemeinde Sillian, das untere Inntal im Bezirk Kufstein, Teile des Bezirks Schwaz, insbesondere die Gemeinde Achenkirch

sowie das Gebiet Hintertux und Teile des Zillertals, Teile der Bezirke Innsbruck Land und Reutte, Teile des Tiroler Paznauntals rund um die Gemeinden Galtür, Ischgl und Kappl, das Gebiet rund um Längenfeld und Haiming sowie St. Leonhard im Pitztal und Teile der Gemeinde Sölden im Bezirk Imst, sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg und das Gebiet „Oberes Gericht“ im Bezirk Landeck, im Bundesland Vorarlberg Teile des Bezirks Bregenz, insbesondere das Gemeindegebiet Bregenz samt angrenzenden Gemeinden und der Bereich Bregenzerwald/Bezau sowie Damüls, Teile des Bezirks Bludenz insbesondere auch die Stadt Bludenz und Umgebung und das Gebiet um Lech, Teile des Bezirks Feldkirch, insbesondere die Stadt Feldkirch und ihre Umgebung sowie Teile des Bezirks Dornbirn, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit Schreiben vom 02.11.2015 legte die Antragstellerin die ihr im Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zugeteilte Übertragungskapazität Funkstelle EBENSEE 2, Standort Karbach, Frequenz 96,0 MHz, zurück.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.11.2015, KOA 1.011/15-030, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle EBERHARDSCHLAG, Standort Wirtschaftsgebäude, Frequenz 97,9 MHz, und Funkstelle MITTELBERG 3, Standort Zafernalpe, Frequenz 103,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 25.01.2016, KOA 1.011/16-004, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle S MICHAEL OSTM, Standort Liesingsberg, Frequenz 90,2 MHz und die Funkstelle LUNZ 1, Standort Lunzberg, Frequenz 98,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Schreiben vom 23.02.2016 legte die Antragstellerin die ihr im Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zugeteilte Übertragungskapazität Funkstelle S GILGEN 2, Standort Pöllach, Frequenz 107,2 MHz, zurück.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 06.06.2016, KOA 1.011/16-038, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FUSCHL, Standort Schwaighof, Frequenz 107,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 23.06.2016, KOA 1.011/16-41, berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2016, KOA 1.011/16-043, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle WENNS, Standort Klapf, Frequenz 105,8 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 27.07.2016, KOA 1.011/16-049, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle DORNBIRN 2, Standort Zumtobl, Frequenz 90,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

2.2. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zur Erfüllung der organisatorischen, finanziellen und fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre seit mehr als zehn Jahren erfolgreiche Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk. Es kann daher auf die Ausführungen im diesbezüglichen Zulassungsbescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, verwiesen werden.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.3. Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.270/16-011, wurde der ORS comm GmbH & Co KG eine Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX F“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.270/16-011, wurde das Programmbouquet (beginnend mit 27.10.2016) dahingehend genehmigt, dass zusätzlich das Hörfunkprogramm „KRONEHIT“ in das Bouquet aufgenommen wird.

Eine Vereinbarung der Antragstellerin mit der Multiplex-Betreiberin ORS comm GmbH & Co KG vom 13.09.2016 über die Verbreitung des beantragten Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ wurde von der Multiplex-Betreiberin zu KOA 4.270/16-007 vorgelegt.

2.4. Angaben zum Programm

Das beantragte Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Das Programm ist zur Gänze eigengestaltet.

Das Programm soll parallel zu jenem, mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zugelassenen bundesweiten analogen terrestrischen Hörfunkprogramm („KRONEHIT“), ausgestrahlt werden (Simulcastbetrieb).

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen zur Verbreitungsvereinbarung vom 13.09.2016 ergeben sich aus der Vorlage derselben seitens der ORS comm GmbH & Co KG.

Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung zu erbringen sowie Angaben über das versorgte Gebiet zu machen.

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen vorgelegt. Zudem liegt der Behörde die nach Z 3 lit. b leg.cit. geforderten Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers vor.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.
(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.
(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen*

des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2*

in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. *bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Österreich oder natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Die Antragstellerin verfügt – wie oben unter Punkt 2.1. ausgeführt – über eine einzige terrestrische analoge Hörfunkzulassung.

Durch das Hinzukommen einer digitalen Hörfunkzulassung gemäß § 3 PrR-G wird kein verpönter Sachverhalt nach § 9 leg cit geschaffen. Ein Medienverbund liegt nicht vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Diesbezüglich verweist die Antragstellerin auf die bereits bestehende bundesweite analoge Hörfunkzulassung. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass diesen Voraussetzungen nicht mehr entsprochen wird. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt hat.

Ebenso ist mit dem bereits vorhandenen Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programmgrundsätzen (mit Verweis auf die bestehende bundesweite analoge Hörfunkzulassung) der Antragstellerin die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 PrR-G (Programmgrundsätze) gelungen. Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen.

Somit liegen alle gemäß § 5 PrR-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Hörfunk vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend festgelegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4.3. Gebühren

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 2.).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Hörfunk gemäß § 6b PrR-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere terrestrische Multiplex-Plattformen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.470/16-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE –

Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Oktober 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

- KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, **amtssigniert per E-Mail** an office@h-i-p.at